

Information zu Grundstückszufahrten

Zufahrten sind die zur Benutzung mit Fahrzeugen bestimmten und geeigneten Verbindungen der öffentlichen Straßen mit den anliegenden Grundstücken. Jeder Anlieger hat in der Regel Anspruch auf eine angemessene Grundstückszufahrt. Als angemessen ist eine Breite von 3 m an der Grundstückskante anzusehen.

Sofern zur Erreichung einer Zufahrt die Straße (zur Straße gehören z. B., neben der Fahrbahn, auch der Geh- und Radweg, der Seitenstreifen, Böschungen, Gräben und Entwässerungsanlagen) in Anspruch genommen werden muss, setzt dies eine Erlaubnis des Straßenbaulastträgers voraus. Eine Erlaubnis wird u. a. mit Auflagen zur Herstellung der Zufahrten erteilt. Die Zufahrten müssen entsprechend der zu erwartenden Belastungen hergestellt werden.

Zu Ihrer Information weisen wir darauf hin, dass Arbeiten an der Straße erst nach Erteilung der Erlaubnis vorgenommen werden dürfen. Ein unerlaubter Eingriff in die Straße kann nicht nur eine Ordnungswidrigkeit zur Folge haben, sondern auch einen Straftatbestand (Sachbeschädigung) darstellen.

Sofern uns alle Unterlagen prüfbar vorliegen, werden wir Ihren Antrag zeitnah bescheiden. Sofern die Beteiligung anderer Behörden (z. B. die der Region Hannover oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr) erforderlich ist, kann sich der Bearbeitungszeitraum verlängern. Im Hinblick auf diese Hinweise, sollten Sie Ihren Antrag rechtzeitig stellen.

Weitergehende Informationen:

- Beachten Sie bitte, dass dem Antrag ein Lageplan Maßstab 1:500 mit Darstellung und Vermessung der Zufahrt beigelegt werden muss. Auch ist die Darstellung der vorhandenen, zu verändernden oder zu erweiternden Zufahrt zwingend erforderlich.
- Beachten Sie bitte, dass Zufahrten entsprechend der Belastung hergestellt werden müssen.
- Die Bewilligung zweiter oder breiterer Zufahrten unterliegt einer gesonderten Prüfung und ist daher kostenpflichtig.
- Garagen, Einstellplätze, Carports usw. sind auf dem Grundstück so anzuordnen, dass sie über eine 3 m breite Zufahrt erreichbar und nutzbar sind. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen.
Bedenken Sie bei Ihrer Planung bitte die entsprechenden Abstände zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen.
- Zufahrten zu Doppel- oder Reihenhäusern sollten zu je zwei Zufahrten an der Grenze der benachbarten Grundstücke zusammengefasst werden, damit möglichst viel öffentlicher Parkraum bzw. Straßenseitenraum zusammenhängend für die Allgemeinheit erhalten bleibt.
- Zufahrten in Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sind grundsätzlich nicht zulässig.

Die endgültige Festlegung von Lage und Breite von Grundstückszufahrten erfolgt unter Abwägung der örtlichen Gegebenheiten, des Interesses der Allgemeinheit (z. B. an dem Erhalt öffentlicher Parkmöglichkeiten oder Straßengrüns) und Aspekten der Verkehrssicherheit.

Sie werden hiermit darüber belehrt, dass

- alle durch die Baumaßnahme entstehenden Kosten, auch im öffentlichen Verkehrsraum, zu Ihren Lasten gehen;
- durch Genehmigung dieses Antrags die aufgrund anderer Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen nicht ersetzt werden. Insbesondere ist vor Beginn der Bauarbeiten rechtzeitig die nach § 45 StVO erforderliche straßenverkehrsbehördliche Anordnung bei der Unteren Verkehrsbehörde der Stadt Sehnde zu beantragen;
- die Genehmigung nur auf Widerruf oder befristet erteilt wird. Eine Verlängerung ist von Ihnen rechtzeitig zu beantragen;
- für die Genehmigung bzw. Ablehnung Ihres Antrages bzgl. zweiter oder breiterer Zufahrten von der Stadt Sehnde eine aufwandsbezogene Verwaltungsgebühr erhoben wird;
- mit der Bauaufsicht der Region Hannover das Einvernehmen herzustellen ist. Etwaige bauaufsichtliche Forderungen sind bei der Maßnahme zu berücksichtigen. (servicebuerobauen@region-hannover.de; 0511 616-2200)

Bitte wenden Sie sich an uns. Wir beraten Sie gern im persönlichen Gespräch.

Stadt Sehnde, Fachdienst Stadtentwicklung und Straßen, Grünflächen und Klimaschutz,
Nordstraße 21, 31319 Sehnde

Herr Jahnke (05138 707-249; ulrich.jahnke@sehnde.de)

Frau Hornbostel (05138 707-214; kristina.hornbostel@sehnde.de)